

**Nehmen Sie sich Zeit,
informieren Sie sich
und
lassen Sie sich
beraten!**

Wo finden sie Hilfe?

Die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine des Rhein Neckar Kreises beraten Sie gerne über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Bei der Patientenverfügung können Sie das Beratungsangebot der Patientenberatung Rhein Neckar in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen und Vordrucke erhalten Sie bei:

Betreuungsbehörde

Landratsamt Rhein Neckar Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel. 06221 522 2500

www.rhein-neckar-kreis/betreuungsbehoerde.de
Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de

Betreuungsvereine

Allgemeiner Rettungsverband e.V. (ARV)
Hildastr. 1
69181 Leimen
Tel. 06224 75959

Katholischer Verein für soziale Dienste in
Heidelberg e.V. (SKM)
Bergheimer Str. 108
69115 Heidelberg
Tel. 06221 602685

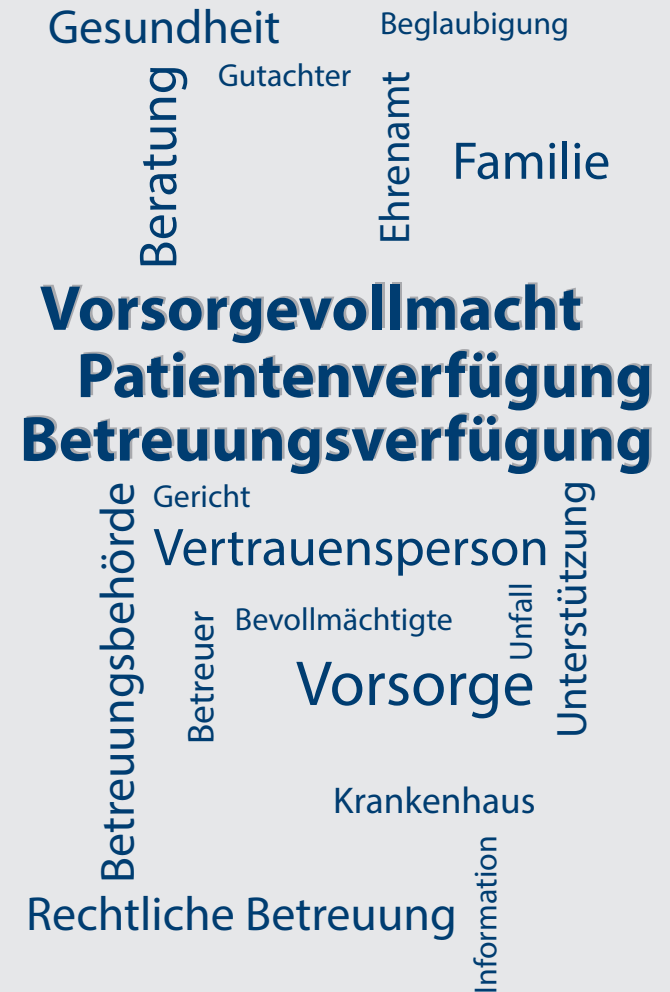
Patientenberatung

Alte Eppelheimer Straße 38
69115 Heidelberg
Tel. 06221 6530974

Impressum

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Sozialamt -
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de
www.rhein-neckar-kreis.de/betreuungsrecht



Treffen Sie Vorsorge !

Wenn Sie auf Grund von Krankheit oder Unfall Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst regeln können, ist es gut, wenn Sie Vorsorge getroffen haben.

- Wer spricht mit dem Arzt?
- Wer stellt Anträge?
- Wer verwaltet das Geld?
- Wer organisiert Hilfe?

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht sind dies nicht automatisch Ehepartner oder nahe Verwandte. Sie sollten eine der folgenden Regelungen für die Vorsorge getroffen haben.

Vorsorgevollmacht

Falls Sie eine oder mehrere Personen kennen, zu denen Sie absolutes Vertrauen haben und selbst geschäftsfähig sind, können Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen. Damit können Sie eine rechtliche Betreuung vermeiden.

In der Vorsorgevollmacht legen Sie fest, wer Ihre Angelegenheiten regeln wird, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Mit Ihrer Unterschrift ist die Vollmacht sofort gültig. Bei Grundstücksbesitz empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung oder eine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde.

Für Rechtshandlungen muss die Vollmacht im Original vorgelegt werden.

Eine Kontrolle der Bevollmächtigten durch die Gerichte findet nicht statt.

Allerdings müssen besonders schwerwiegende Eingriffe, wie z.B. freiheitsbeschränkende Maßnahmen oder bestimmte Operationen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Eine Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Betreuungsverfügung

Können oder wollen Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen, haben Sie die Möglichkeit, über eine Betreuungsverfügung Einfluss auf eine mögliche Betreuung zu nehmen.

Mit dieser bestimmen Sie schon heute eine Vertrauensperson, die im Bedarfsfall als rechtlicher Betreuer vom Gericht bestellt werden kann.

Sie können darin auch ihre Wünsche und Lebensgewohnheiten festhalten,

die der Betreuer bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten hat.

Für das Gericht ist die Betreuungsverfügung in der Regel bindend und es überwacht, ob ihre Wünsche befolgt werden.

Eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht notwendig.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung regelt, wie Sie in der letzten Lebensphase medizinisch behandelt werden möchten. Sie ist vom behandelnden Arzt zwingend zu beachten.

Die Patientenverfügung sollte so konkret wie möglich auf die jeweilige Behandlungssituation zutreffen. Durch eine regelmäßige Überarbeitung kann sie auf Ihren aktuellen Gesundheitszustand angepasst werden. Sie regelt den Zeitpunkt, ab wann sie Anwendung findet und welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen, z.B. künstliche Ernährung, Operationen, Medikation.

Bitte verwenden Sie nicht nur einen Vordruck. Halten Sie in Ihrer Patientenverfügung auch persönliche Wertvorstellungen, religiöse und ethische Überzeugungen fest.

Bitte besprechen Sie Ihre persönliche Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt.